

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWO Integra gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in der „**Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU**“ unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. **Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Leistungsbeschreibung „**Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1)¹ zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

¹ Die Leistungsbeschreibung wurde noch nicht an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Deshalb gilt bis zur Überarbeitung die bis zum 31.12.2019 gültige Leistungsbeschreibung weiter.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Dabei ist der Anteil der Erzieher/innen, Heilpädagog/innen und Kinderpfleger/innen mit 50% und der Anteil der studentischen Hilfskräfte mit ebenfalls 50% kalkuliert. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

2.7 Kurzzeitwohnen

Im Bedarfsfall wird als Sonderform der Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU) „Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen“ angeboten: Organisation des Kurzzeitwohnens bei notwendiger anderweitiger Unterbringung des Menschen mit Behinderungen aufgrund von Abwesenheit der Betreuungsperson. Im Wohnheim der Inneren Mission, Parkstraße 119 in 28209 Bremen stehen hierfür zwei Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2020** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag	Gesamtent- gelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde	1,46 €	31,42 €	0,56 €	33,44 €

3.2 Zur Abgeltung des „**Kurzzeitwohnens**“ im Wohnheim Parkstraße wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Tag ab dem 01.01.2020 vereinbart:

49,45 € pro Übernachtungstag.

- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 3.5 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

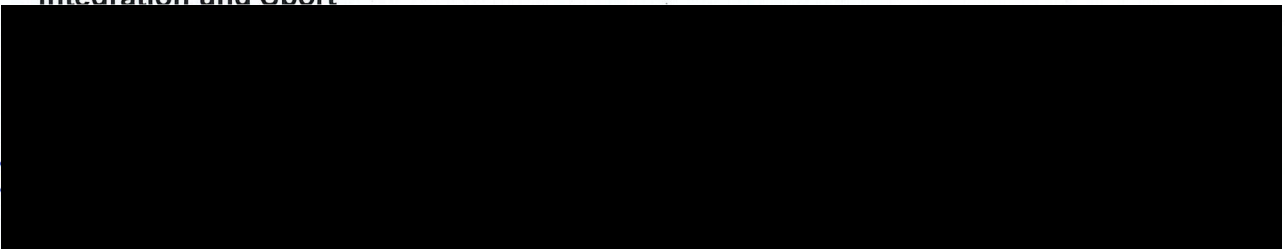
6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, den 12.05.2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2020

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung

„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“

1. Personenkreis

Diese Eingliederungshilfe-Maßnahme richtet sich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Die Antragsteller müssen ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben und das Amt für Soziale Dienste Bremen muss örtlich und sachlich zuständig sein.

2. Zielsetzung

Die Maßnahme hat das Ziel, den behinderten Menschen im Rahmen der Alltagsbewältigung in der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu unterstützen. Dazu gehören die Stärkung der Selbstwahrnehmung, der Willensbildung und des Selbstausdrucks.

Die individuellen Fähigkeiten und Bedarfe und die aktuelle Lebenssituation gestalten die Unterstützung.

3. Rechtsgrundlage

„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 und 7 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

4. Maßnahmeort

Die „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist eine aufsuchende Unterstützung, die im häuslichen Bereich und im sozialen Umfeld des behinderten Menschen in der Stadtgemeinde Bremen erbracht wird.

5. Begutachtung / Unterstützungsumfang

Die Feststellung des Unterstützungsumfanges erfolgt durch den Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste. Der Umfang der „Ambulanten Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ erfolgt nach Stunden. Die Unterstützung soll maximal 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei der Festlegung des individuellen Unterstützungsumfanges sind weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Tagesgestaltung sowie dessen Unterstützung im Rahmen der aktuellen Lebenssituation zu berücksichtigen. Die Leistung kann auch ergänzend neben der Beschäftigung in einer WfbM oder dem Besuch einer Tagesförderstätte gewährt werden. Sie ersetzt diese allerdings nicht.

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung und der Stundenumfang durch den Sozialdienst Erwachsene mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

Die vom Sozialdienst Erwachsene begutachteten Stunden erhält der behinderte Mensch als direkte personenbezogene Leistung mit der vollen Stundenzahl. Im Entgelt sind auch indirekte personenbezogene Leistungen enthalten.

Der Bewilligungszeitraum der Leistung beträgt ein Jahr. Die Leistungserbringer haben dem Sozialdienst Erwachsene mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Entwicklungsbericht vorzulegen. Dieser dient als eine Grundlage für die erneute Bedarfsfeststellung.

In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb von drei Monaten des aktuellen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden.

Die Qualitätskontrolle der Leistung findet durch den Sozialdienst Erwachsene statt.

6. Leistungen des Leistungserbringers

6.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Die Leistungen werden auf der Basis einer verlässlichen Erreichbarkeit, einer Kommunikation, die den Willen und die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person deutlich werden lässt im Rahmen gegenseitiger Wertschätzung und Achtung erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehört Unterstützung bei

- dem Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen
- der Umsetzung einer Handlung / Information über Entscheidungsalternativen
- der alltäglichen Lebensführung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung aushäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen
- der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- dem Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern sind zu finden unter: B400 1\$ (\B400-FS) (G), 1047 SKJF, Abteilung 1, Referat 14, Public, Vereinbarungen-Verträge, I. Einrichtungen Verträge BSHG (SGB XII), I. 1 Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, I.5 Fachdienste.

6.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- Angehörigenkontakte
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Bewilligungszeitraumes
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen

- die Fahrten und Wegezeiten.

6.3 Personelle Ausstattung

Die Unterstützung erfolgt durch Sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und angelernte Kräfte.

6.4 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

7. Leistungsausschluss

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Absatz 2 SGB XII.

Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Maßnahme nicht. Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“, weil es sich um Leistungen nach dem SGB V, Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“ handelt.

Leistungen nach dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ gehören ebenfalls nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

Diese Leistung wird **nicht** im Rahmen des Betreuten Wohnens gewährt.

8. Antragstellung/Bewilligungen im Einzelfall

Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren sind die Wirtschaftlichen Hilfen zuständig. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen prüfen anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der durch den Sozialdienst Erwachsene festgestellte, individuelle, wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über OPEN PROSOZ.

Die Rechnungslegung durch die Leistungserbringer erfolgt monatlich. Die tatsächlich geleisteten Stunden werden mitgeteilt und abgerechnet. Ein Ausgleich von Stunden ist innerhalb von drei Monaten im Bewilligungszeitraum möglich.

9. Produktgruppen ; Haushaltsstellen

Produktgruppe 41.02.01

Ausgabehaushaltsstelle: 3419.681 10-4 Ambulante sozialpädagogische Unterstützung – APU für geistig behinderte und mehrfach behinderte Erwachsene

Einnahmehaushaltsstelle: 3420.281 70-5 Von anderen Erstattungspflichtigen

10. Inkraftsetzung

Die Verwaltungsanweisung für die Eingliederungshilfe-Maßnahme „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“ tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 01.03.2015 wird damit aufgehoben.